

Konzept zur Erfüllung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII

in der

Psychagogischen Kinder- und Jugendhilfe Rittmarshausen e.V.

nach SGB VIII und dem Niedersächsischen Rahmenvertrag i.d.F. vom 01.10.2019

Inhalt

Präambel zum Schutzkonzept der Gesamteinrichtung	3
Risikoanalyse	5
Leitbild, Selbstverständnis	7
Verhaltenskodex, Selbstverpflichtung.....	8
Partizipation / Beschwerdeverfahren, Ansprechpartner	8
Medienpädagogik	12
Sexualpädagogisches Konzept	15
Kooperation, Vernetzung	26
Personalentwicklung.....	26
Krisenkonzept.....	26
Krisen – Interventionsplan	29
Rufbereitschaft	30
Handlungspläne, Leitfäden	31

Präambel zum Schutzkonzept der Gesamteinrichtung

Konzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugend- und Eingliederungshilfe sind seit dem 1. Januar 2012 gesetzlich vorgeschrieben (§§ 45, 79a SGB VIII).

„Schutzkonzepte zur Prävention und Intervention sind ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen sowie Haltung und Kultur einer Organisation“¹. Durch ein Schutzkonzept verpflichtet sich eine Einrichtung, allen ernsthaften Verdachtshinweisen mit größtmöglicher Sorgfalt nachzugehen, bei gleichzeitiger Fürsorgepflicht gegenüber allen Betroffenen.

Seit 2017 besteht deshalb ein für die Gesamteinrichtung gültiges Schutzkonzept, das kontinuierlich weiterentwickelt wird. Hierbei geht es um die Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII und einen erkennbaren darauf ausgerichteten Qualitätsentwicklungsprozess.

Unser Ziel ist es, eine Kultur des „bewussten und achtsamen Wahrnehmens“ von möglichen Gefährdungs- oder Risikosituationen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu fördern und zu leben. Dies bedeutet, dass das Schutzkonzept eine praktische, handlungsleitende Orientierung geben will im Sinne verbindlicher Verfahrensabläufe und Handlungsschritte, aber auch durch einen stark präventiven Ansatz zur Verhinderung grenzüberschreitenden Verhaltens.

Dies erfordert einen umfassenden, gemeinsamen Prozess in unserer Einrichtung. Die dabei geforderte Haltung konstituiert sich nach unserer Erfahrung nur vor dem Hintergrund einer permanent reflektierenden Auseinandersetzung mit den angesprochenen Themen im beruflichen Alltag.

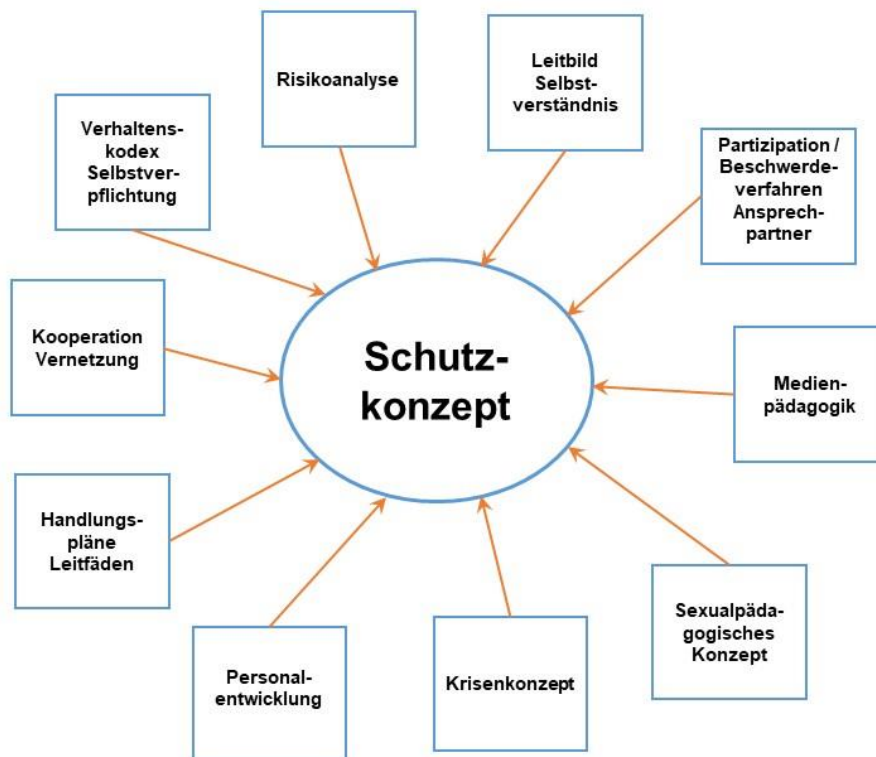
Wir setzen uns also mit Fragen des Machtgefälles und des Machtmissbrauchs im Erziehungsgeschehen auseinander, versuchen mögliche gefährdende Risikosituationen im Erziehungsalltag zu identifizieren und schauen, wo wir all diese Fragen zum Umgang mit Grenzen, Nähe und Distanz, Körperkontakt etc. reflektieren und austauschen können (Besprechungsmatrix). Darüber hinaus legen wir gemeinsam ein Vorgehen zum Umgang mit etwaigen Verdachtsmomenten fest.

Wir sehen den Prozess zum Thema Schutzkonzept deutlich im Zusammenspiel mit den anderen in unserer Einrichtung laufenden Prozessen wie Partizipation, der Erarbeitung eines Bewusstseins für die eigenen Rechte und das daraus ableitbare Beschwerdemanagement, das sexualpädagogische Konzept und das Krisenkonzept. Diese Bausteine sind wesentliche Bestandteile unseres Schutzkonzeptes, deren Umsetzung in der Praxis regelmäßig reflektiert muss.

Bei all diesen Schritten werden wir auf eine transparente und ausführliche Information der Kinder und Jugendlichen und ihrer Eltern zu den Themen Alltagskultur und Maßnahmen zum Kinderschutz achten. Ebenso stellen wir die Dokumentation aller Vorkommnisse sicher und haben hierbei auch den nötigen Datenschutz im Blick.

¹ Unabhängiger Beauftragter der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, *Was sind Schutzkonzepte?* <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/schutzkonzepte> (Stand: 15.04.2020)

Das Schutzkonzept und seine verschiedenen Bausteine oder Module



In jedem Modul finden sich präventive, analytische, auf direkte Intervention ausgerichtete Handlungsleitlinien oder auf die Selbstreflektion und Haltung der Mitarbeiter fokussierende Anteile, allerdings in unterschiedlicher Gewichtung. Während die Risikoanalyse eher auf analytischem Weg mögliche Gefährdungslagen aufdecken möchte, ist beim Sexualpädagogischen Konzept ein Schwerpunkt eher im präventiven Bereich zu sehen. „Im Mittelpunkt stehen die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, deren Schutz, die Sicherung des Kindeswohls und die Förderung der altersgemäßen Entwicklung eines aufgeklärten, selbstbestimmten und nicht-tabuisierten Umgangs mit Sexualität“ (Auszug aus dem Abschlussbericht des runden Tisches Kindesmissbrauch, 2013).

Der Prozess findet unter Einbeziehung aller Mitarbeiter*innen und Mitarbeiter statt. Natürlich hat jede*r Mitarbeiter*in je nach Profession einen anderen Bezug und/oder Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen, weswegen die Themen des Schutzkonzeptes eine unterschiedliche Relevanz haben. Dennoch halten wir es für sinnvoll, alle Mitarbeiter über die laufenden Prozesse zumindest zu informieren und nach Möglichkeit auch in die Konzepterarbeitung zu involvieren.

In Bezug auf die Umsetzung des Konzeptes ist es wichtig, die jeweiligen Prozessverantwortlichkeiten klar zu benennen und allen kenntlich zu machen. Um die Fähigkeiten, gut und sicher zu handeln, stetig zu verbessern, sind regelmäßige Fortbildungen (intern und extern) eine wesentliche Grundlage. Die Vor- und Nachbereitung der Fortbildungen sowie die weiterführende Arbeit an den Themen des Schutzkonzeptes finden in den Bereichen und Teams statt.

Risikoanalyse

Die Risikoanalyse ist eine Methode der systematischen Auseinandersetzung einer gesamten Organisation mit den vor Ort vorhandenen Risikofaktoren für übergriffiges Verhalten und Machtmissbrauch. Diese Faktoren sollen erkannt und benannt werden. Die Analyse berücksichtigt sowohl Personen, Strukturen und Abläufe, als auch Konzepte und Räumlichkeiten.

Eine solche Auseinandersetzung mit dem Thema „Risikofaktoren für übergriffiges Verhalten und Machtmissbrauch in der eigenen Einrichtung“ richtet sich an alle in der Einrichtung beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und beinhaltet folgende Schwerpunkte:

1. Eine umfassende Information an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über Machtmissbrauch und sexuelle Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen in Einrichtungen
2. Die Auseinandersetzung mit der Erkenntnis, dass ein solches Verhalten auch in unmittelbarer Nähe, in der eigenen Einrichtung vorkommen kann.
3. Ein gemeinsames, systematisches Erkunden von möglichen Risiken in der eigenen Einrichtung. Dies geschieht im Wissen darum, dass Risiken und Gefährdungen bei bestimmten Tätigkeiten, in bestimmten Räumlichkeiten und durch das Zusammenwirken von verschiedenen Gegebenheiten besonders begünstigt werden.
4. Die Risikoanalyse fordert alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einem achtsamen und offenen Umgang mit dem Thema „Grenzverletzungen und sexuelle Gewalt gegenüber Schutzbefohlenen“ auf und ist auch eine Überprüfung der Haltungen im kollegialen Miteinander.

Die Psychagogische Kinder- und Jugendhilfe hat im Jahr 2018 einen gemeinsamen Fortbildungstag zu diesem Thema mit folgendem Schwerpunkt veranstaltet:

„Auf dem Weg zum sicheren Ort“.

Die Veranstaltung wurde vom Frauennotruf Göttingen begleitet. Frau Kolshorn, Dipl.-Psychologin eröffnete die Veranstaltung mit einem Referat.

Die erste zentrale Aufgabe hierbei war es, die Perspektive eines Täters oder einer Täterin einzunehmen, um damit mögliche Gefährdungen in der Einrichtung aufzudecken. Im zweiten Schritt wurde eine Gefährdungsanalyse in den verschiedenen Bereichen der Einrichtung begonnen, die in den folgenden Monaten in den jeweiligen Bereichskonferenzen vervollständigt worden ist.

Risiko 1: Übergriff durch Mitarbeiter*in

Schritt 1

- Wenn ein*e Mitarbeiter*in in unserem Bereich ein Mädchen oder einen Jungen sexuell missbrauchen wollte – wie könnte sie*er vorgehen?
- Was für ein Mädchen oder Jungen würde sie*er aussuchen?
- Welche Situationen würde sie*er für Missbrauch ausnutzen oder herstellen?
- Wie würde sie*er dafür sorgen, dass das Mädchen oder der Junge niemandem etwas erzählt?
- Wie würde sie*er zusätzlich dafür sorgen, dass niemand im Umfeld Verdacht schöpft?

Schritt 2

- Welche Risikofaktoren ergeben sich daraus und was braucht es, um diesen Faktoren entgegenzuwirken und dafür zu sorgen, dass solche Übergriffe gar nicht passieren bzw. schnell beendet werden können und keine langfristigen Folgen haben?

Risiko 2: Übergriff durch Kinder oder Jugendliche auf andere

Schritt 1

- Wenn ein Junge oder ein Mädchen in unserem Bereich sexuelle Übergriffe auf ein anderes Kind oder einen Jugendlichen verüben wollte – wie könnte sie*er vorgehen?
- Was für ein Mädchen oder Jungen würde sie*er aussuchen?
- Welche Situationen würde sie*er für Missbrauch ausnutzen oder herstellen?
- Wie würde sie*er dafür sorgen, dass das Mädchen oder der Junge niemandem etwas erzählt?
- Wie würde sie*er zusätzlich dafür sorgen, dass niemand im Umfeld Verdacht schöpft?

Schritt 2

- Welche Risikofaktoren ergeben sich daraus und was braucht es, um diesen Faktoren entgegenzuwirken und dafür zu sorgen, dass solche Übergriffe gar nicht passieren bzw. schnell beendet werden können und keine langfristigen Folgen haben?

Risiko 3: Mädchen oder Jungen erleben sexualisierte Gewalt außerhalb der Einrichtung, brauchen Hilfe und bekommen Sie nicht

Schritt 1

1. Welche Faktoren können dazu führen, dass Kinder oder Jugendliche, die außerhalb der Einrichtung sexualisierte Gewalt erleben und Hilfe brauchen, diese nicht bekommen – weil wir nichts von ihrer Not mitbekommen oder nicht in der Lage sind, angemessen zu helfen?

Mögliche Risiken und Gefährdungslagen wurden identifiziert und dokumentiert. In einem weiteren Schritt wurden geeignete Gegenmaßnahmen erörtert und festgelegt.

Diese Form der Risikoanalyse soll ein regelmäßig eingesetztes Instrumentarium der Erörterung von Risiken und Gefährdungen in der Gesamteinrichtung werden. Nachbereitet wurde die Veranstaltung für die Gesamteinrichtung in den Bereichskonferenzen in den jeweiligen Bereichen.

Im diesem Prozess der Sensibilisierung und des achtsamen Umgangs aller Mitarbeiter mit einem so schwierigen Thema wie dem des möglichen Missbrauchs von Schutzbefohlenen in der eigenen Einrichtung kommt der Gesamtleitung und den Bereichsleitungen eine besonders wichtige Rolle zu.

Das Schutzkonzept ist deshalb regelmäßig Thema in den Leitungsbesprechungen und in den Planungsgremien, sowie der Steuerungsgruppe. Es ist damit Teil der Organisationsentwicklung und erfordert eine Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse in die Organisation. Dies gilt besonders für präventive Maßnahmen.

Checklisten zur Identifikation und Bewertung von Risikofaktoren und Grenzverletzungen im Bereich der psychischen, der sexualisierten und der körperlichen Gewalt (siehe auch Dirk Bange im „Lehrbuch Schutzkonzepte in pädagogischen Einrichtungen“) haben sich bewährt und dienen dazu, den Umgang mit diesem komplexen Thema handhabbar zu machen und die anstehenden Fragen umfassend und verbindlich zu beantworten. Auch wir werden deshalb in Zukunft eine geeignete Checkliste zu diesem Thema verwenden.

Leitbild, Selbstverständnis

Das Selbstverständnis wurde nach den aktuellen Maßstäben des Kinderschutzes geändert.

Unser aktuelles Selbstverständnis lautet:

Die Kinder, Jugendlichen, jungen Volljährigen und deren Familien stehen im Zentrum all unseres Handelns. Dabei ist die wertschätzende Haltung ihnen gegenüber essentiell. Die Berücksichtigung der Kinderrechte und die Sicherstellung des Kinderschutzes stehen für uns an oberster Stelle.

Wir möchten den jungen Menschen ein positives Bild von sich selbst, von ihren individuellen Stärken und von den Beziehungen zu ihren Mitmenschen vermitteln. Dafür gestalten wir mit ihnen Situationen, in denen sie sich wieder als erfolgreich erleben können. Ausgehend von einer oftmals krisenhaften Anfangssituation eröffnen und fördern wir gemeinsam mit allen Beteiligten ihre ganz individuellen Ziele, Potentiale und Perspektiven, um sie auf dem Weg einer Annäherung an diese Ziele bestmöglich zu unterstützen. Unverzichtbar dabei ist die Gestaltung eines sicheren Lebens- und Erfahrungsortes durch das Zusammenwirken von verschiedenen Professionen.

Auf dieser Basis können die Kinder und Jugendlichen lernen, ihr Leben und ihre Zukunft wieder selbst zu gestalten und ihren eigenen Weg zu finden. Chancengleichheit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sind das Ziel, das wir mit unserem beruflichen Engagement, unseren pädagogischen, therapeutischen Methoden und all unseren fachlichen Erfahrungen erreichen wollen.

Seien die Schritte auch noch so klein – wir wollen sie sichtbar machen.

Verhaltenskodex, Selbstverpflichtung

Die Erarbeitung einer Selbstverpflichtung findet aktuell u. A. auf Leitungsebene statt. Als Vorlage dient das Hochdorfer Neun-Punkte-Programm, das auf unsere Einrichtung angepasst und ergänzt wird. Auch über dieses Thema wird in den Bereichskonferenzen gesprochen und über die Konsequenzen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Zusammenarbeit reflektiert.

Anschließend ist auch die Erstellung von Vereinbarungen zum Zusammenleben in den Wohn- (und Wochen-) gruppen geplant. Hierbei werden die Teams selbst, aber natürlich auch die Kinder und Jugendlichen direkt involviert.

Zusammen mit dem Leitbild/Selbstverständnis und anderen Handlungsleitlinien (bspw. Abläufe im Zuge des Krisenmanagements) sind dies die vier wesentlichen Schwerpunkte, mit denen wir unsere Haltung, unser Verständnis von pädagogischer Arbeit und unsere Verpflichtung zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ausdrücken und umsetzen.

Partizipation / Beschwerdeverfahren, Ansprechpartner

Partizipation und Beschwerdemanagement

*„Hilfe zur Erziehung unter Mitgestaltung und Partizipation der Eltern und Kinder/ Jugendlichen sollte unabhängig von den individuellen Voraussetzungen (Bildung, Alter, Geschlecht, Schichtzugehörigkeit etc.) für alle Beteiligten ein Erfahrungs- und Lernprozess sein, der das Vertrauen in die eigene Kompetenz und in die eigene Fähigkeit, Verantwortung zu übernehmen nach und nach erhöht.“
(vergleiche: Kriener und Petersen 1999)*

Eines der wichtigsten Ziele unserer pädagogischen Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen ist es, sie am Ende der Maßnahme als selbstbewusste, gemeinschaftsfähige und verantwortungsvolle junge Menschen in ihr eigenständiges Leben zu verabschieden. Dieses Ziel ist hochgesteckt, zumal die in der Jugendhilfe betreuten Kinder und Jugendlichen in ihren Familien häufig nicht die Erfahrung gemacht haben, dass sie bei wesentlichen Dingen ihres Lebens gefragt werden und auch mitentscheiden dürfen. Die Jugendhilfe hat also die Aufgabe, die Kinder

einerseits über ihre Rechte umfassend aufzuklären und andererseits Ihnen im Erziehungsprozess zu vermitteln, wie man sich erfolgreich für seine Rechte einsetzt und an welchen Punkten im alltäglichen Erziehungsprozess pädagogische Grenzsetzungen und Kinderrechte miteinander kollidieren.

Eine Möglichkeit, diese Aufgaben in den pädagogischen Alltag der Einrichtungen zu integrieren, liegt in einem gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen erarbeiteten Partizipationsprozess und einem funktionierenden Beschwerdeverfahren.

In einer Befragung stationär untergebrachter Kinder und Jugendlicher, durchgeführt von Teubner und Sierwald (2003), äußerten 75-80% der Befragten den Wunsch nach mehr Beteiligung bei der Gestaltung des Gruppenalltags. Mitsprache bei der Freizeit, beim Essen, beim Urlaub, bei der Gestaltung der Gemeinschaftsräume, bei der Gestaltung und Möblierung der Zimmer, bei den Ausgehzeiten, bei der gemeinsamen Erarbeitung der Gruppenregeln bis hin zur Beteiligung bei der Einstellung neuer Mitarbeiter sind hier einige der wichtigen in Umfragen genannten Bereiche (Einrichtungserhebung Deutsches Jugendinstitut, 2005).

Die Psychagogische Kinder- und Jugendhilfe Rittmarshausen führt seit 2013 einen fortlaufenden Prozess für eine grundlegende und systematische Bearbeitung des Themas „Partizipation“ als pädagogische Grundorientierung in der Einrichtung durch. Hierbei orientierten wir uns zu Beginn an folgenden 4 Thesen (nach Diakonieverbund Rheinland-Westfalen-Lippe):

- Die Beschäftigung mit dem Thema Partizipation erfordert die Auseinandersetzung der Fachkräfte und Teams mit ihren grundlegenden Haltungen und pädagogischen Prämissen. Partizipation kann nicht nebenbei oder einfach zusätzlich als Konzept oder Methode „eingeführt“ werden.
- Partizipation ist ein politischer und ein pädagogischer Begriff. Partizipation fragt nach pädagogischer Beteiligung im Alltag, aber auch weitergehend nach Rechten und Verfahren, welche diese Mitbestimmung ermöglichen und sicherstellen.
- Die Leitung und der Verein müssen hinter der Idee der Partizipation stehen und aktiv für sie eintreten. Damit Beteiligung gelingt, muss die Einrichtung selbst ein starkes Interesse an Mitbestimmung (auch der Fachkräfte) haben.
- Die Idee der Beteiligung basiert auf der Einschätzung, dass die Ansichten der Fachkräfte und der Leitung durch die Vorschläge und Beiträge der Kinder und Jugendlichen bereichert werden können. Dazu braucht es eine Kultur der Offenheit und des Lernens bei den Erwachsenen auf allen Ebenen der Organisation.

Das Ziel ist also die konzeptionelle Verankerung des Begriffs der Partizipation und Teilhabe in der Kultur und Praxis unserer Einrichtung. Unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sollen in einem strukturierten Prozess die drei 6 Eckpfeiler der Partizipation gemeinsam in Vorträgen, Workshops und Arbeitsgruppen erarbeitet werden:

- Kinderrechte
- Beteiligung im Alltag
- Beschwerdemanagement
- Gremien der Partizipation
- Mitwirkung im Hilfeplanverfahren
- Verstetigung des Prozesses der Partizipation

Mit der Steuerung dieses Prozesses wurde eine Projektgruppe beauftragt, der u.a. auch die Geschäftsführung angehört.

Die Aufgabenbereiche der Projektgruppe Partizipation:

- Initiierung und Planung der von der Steuerungsgruppe beschlossenen Handlungsschritte
- Erstellen eines Masterplans mit Zeitschiene
- Sorge tragen für einen kontinuierlichen Informationsfluss
- Dokumentation der Ergebnisse im Intranet
- Organisation von größeren Veranstaltungen zum Thema Partizipation wie z.B. Auftaktveranstaltungen, Workshops, Plenartreffen etc.
- Motivation der MA stärken im laufenden Prozess, Ermutigung bei der „gefühlten Mehrbelastung“
- Aktuellen Erfahrungsaustausch ermöglichen

Ziele:

- Bestehende Beteiligungsmöglichkeiten in der Einrichtung sollen beschrieben, analysiert und konzeptualisiert werden
- Es sollen neue Beteiligungsformen ausprobiert und auf ihre Tauglichkeit geprüft werden
- Sinnvolle Erweiterung von Teilhabemöglichkeiten, aber auch sinnvolle Begrenzung von Partizipationsmöglichkeiten sollen in diesem Prozess ausgelotet werden
- Alle Beteiligungsformen sollen im Sinne einer Teilverfassung verschriftlicht werden und allen Kindern/ Jugendlichen und Mitarbeitern zugänglich gemacht werden
- Zuletzt sollen all diese Maßnahmen und Leitfäden Eingang in das Schutzkonzept der Einrichtung finden und sich auch in unserem Leitbild wiederfinden.

Zur Erklärung der Vorgehensweise werden die ersten beiden Schritte im Folgenden etwas detaillierter vorgestellt:

1. Zunächst nahmen alle Mitarbeiter*innen der Einrichtung an einer Auftaktveranstaltung zum Thema Partizipation teil.

Inhalt:

- Kurzfilm zum Thema Partizipation

- Einführungsvortrag zum Thema
Anschließend Arbeit in Kleingruppen zu den folgenden vier Fragen:
- Wie beteilige ich Kinder und Jugendlichen in meiner täglichen Arbeit?
- Was brauchen wir in unserer Einrichtung an zusätzlichen Standards und Strukturen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen?
- Was hat das Thema Partizipation mit mir als Person und Mitarbeiter*in zu tun?
- Welche Möglichkeiten der Beteiligung sehe ich für mich in unserer Einrichtung?

Die Ergebnisse aller Arbeitsgruppen wurden schriftlich festgehalten und stehen allen MA im Intranet zur Verfügung.

2. Im Rahmen eines Teamleiterworkshops wurden folgende Arbeitsschwerpunkte festgelegt:
 - Alle Gruppen erarbeiten mit ihren Kindern und Jugendlichen das Thema Kinderrechte.
 - Konkret sollen dann anhand des Modells der „Stufen der Partizipation“ (nach Stork, R. 2012 in der Anlage) ein Ist-Stand der Einrichtung in Bezug auf Partizipationsmöglichkeiten erhoben und gleichzeitig eine Unterscheidung in strittige und unstrittige Punkte erarbeitet werden.

Arbeitseinheiten waren die einzelnen pädagogischen Teams mit ihren Kindern plus Mitarbeitern der gruppenübergreifenden Bereiche (Hauswirtschaft, Therapeutischer Dienst, Verwaltung etc.). Auf diese Weise wurde das Thema Partizipation als ein systematischer Prozess in die gesamte Mitarbeiterschaft getragen. Die Dokumentation der Ergebnisse erfolgte weiter durch die Projektgruppe und wurde im Intranet veröffentlicht.

Nachbesprechungen der Ergebnisse und Infomanagement fanden in den jeweiligen Bereichskonferenzen statt. Dieses Gremium stellte sich als sehr geeignet heraus, die Ergebnisse im gemeinsamen Diskurs auf Alltagsnähe zu transferieren. Durch die stetige Thematisierung, Diskussion und Überprüfung der einzelnen Schritte konnte im Verlauf des Prozesses eine wachsende Bereitschaft zum Umdenken und ein partizipativer Ansatz in der Pädagogik implementiert werden.

Auf ähnlichem Wege wurden im weiteren Verlauf auch die nächsten Eckpfeiler der Partizipation mit den unterschiedlichen Adressaten gemeinsam bearbeitet, zum Beispiel in mehreren Workshops speziell für die gewählten Vertrauenspersonen in der Einrichtung.

Die Ergebnisse unseres bisherigen Prozesses:

Folgende Bausteine wurden erarbeitet und in die täglichen Abläufe integriert:

- Begrüßungsmappen zur umfassenden Information neuer Gruppenmitglieder über Kinderrechte, Gruppenregeln, Beschwerdemöglichkeiten und Beschwerdewege etc. wurden von den Gruppen erarbeitet.

- Beschwerdeboxen oder Kummerkästen gibt es nun für alle Gruppen. Hier können Beschwerden eingeworfen werden.
- Wahl von Vertrauenspersonen in allen Bereichen der Einrichtung, welche die eingehenden Beschwerden entgegennehmen (Beschwerdeboxen leeren) und eine Klärung mit den Betroffenen in die Wege leiten.
- Modell für einen möglichen Ablauf einer Beschwerdebearbeitung.
- Es wurde ein Handlungsleitfaden für die Vertrauenspersonen entwickelt, um sie im Prozess der Beschwerdebearbeitung zu unterstützen.
- Es erfolgte die Einrichtung einer externen Ombudsstelle für die Psychagogische Kinder- und Jugendhilfe Rittmarshausen. Kontakt: Ombudsstelle des niedersächsischen Landesjugendamtes (BerNie).
- Alle wichtigen Informationen hängen als Poster gut sichtbar auf den Gruppen, um jederzeit die Information der Kinder- und Jugendlichen zu garantieren.

Der Eckpfeiler „Gremien der Partizipation“ wird derzeit geplant und zeitnah bearbeitet werden. Als letzter Baustein wird im Anschluss daran zu überlegen sein, wie man einen solchen Prozess verstetigt und was es dazu braucht.

Medienpädagogik

Immer mehr Kinder verfügen bereits mit 10 Jahren über ein eigenes Smartphone. Ab dem Alter von 12 Jahren besitzen nahezu alle Kinder in Deutschland ein eigenes Smartphone und sind gleichsam täglich online. Die Ergebnisse der aktuellen Bitkom-Studie 2019² zeigen, dass in der Altersklasse von 10- 11 Jahren 75 % aller Kinder ein eigenes Smartphone besitzen, bei den 12-13-jährigen Kindern sind es bereits 95 %. 56 % aller befragten Kinder und Jugendlichen gaben in dieser Befragung an, dass sich ein Leben ohne Internet nicht mehr vorstellen könnten. Die positiven Erfahrungen mit dem Internet überwiegen bei den befragten Kindern und Jugendlichen, bspw. konnten 66 % dank des Internets ihr Wissen erweitern. Darüber hinaus gaben 67 % an, dass sie darauf achten, welche Informationen sie über sich selbst ins Internet stellen. Jedoch gaben auch insgesamt 41 % der Befragten an, dass sie negative Erfahrungen mit dem Internet gemacht haben. Bspw. gaben 25 % der 14- 15-jährigen Jugendlichen an, dass sie im Internet Sachen gesehen haben, die ihnen Angst machten.

² Fortlaufende bundesweite Studie zur Mediennutzung und zum Kommunikationsverhalten von Kindern und Jugendlichen in der digitalen Welt, welche im Zyklus von zwei Jahren aktuelle Erhebungen veröffentlicht. Repräsentative Befragung von insgesamt 962 Jungen und Mädchen im Alter von 6 bis 18 Jahren. Für die Durchführung sind Bitkom Research und das Marktforschungsinstitut Forsa verantwortlich.

Neben den vielfältigen Errungenschaften und Möglichkeiten des Internets, besteht für Kinder und Jugendliche täglich die Gefahr, mit nicht altersgerechten Inhalten konfrontiert zu werden, unwissentlich mit fremden Erwachsenen in Kontakt zu treten und persönliche/ intime Daten von sich Preis zu geben.

Daher ist es für die pädagogische Arbeit nunmehr unerlässlich mit Kindern und Jugendlichen über ihre Erfahrungen im Internet zu sprechen, sie über bestehende Risiken aufzuklären und mit ihnen notwendige, altersentsprechende Spielregeln abzustimmen. Entscheidend ist dabei, dass die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausreichend sensibilisiert werden in Bezug auf den Umgang mit persönlichen Daten und deren Veröffentlichung. Darüber hinaus muss den Kindern und Jugendlichen erklärt werden, dass sich hinter einem ansprechenden und altersgleichen Onlineprofil eine gänzlich andere Person in der Offline-Welt befinden kann. Ein weiterer wesentlicher Punkt besteht darin, dass wir den Kindern und Jugendlichen erläutern müssen, dass Beleidigungen und Bedrohungen im Internet die gleiche Wirkung erzielen, wie in der Offline-Welt und mitunter strafrechtlich relevant sein können.

Im Folgenden werden aktuelle Phänomene des Internets beschrieben, über die Kinder und Jugendliche heutzutage Kenntnis haben sollten, um in der Lage zu sein, Gefahren zu erkennen und anschließend das Gespräch mit einem Erwachsenen zu suchen:

Sexting

Das Wort Sexting setzt sich aus „Sex“ und „texting“ (sms schreiben) zusammen. Das Phänomen stammt aus den USA und verbreitet sich weltweit über digitale Messenger wie WhatsApp, snapchat oder soziale Netzwerke wie Facebook oder Instagramm. Unter dem Begriff Sexting versteht man das Verbreiten sexueller Inhalte im Netz (Texte, Fotos, Videos). Sexting ist mittlerweile weit verbreitet, vor allem unter Jugendlichen, weil es eine Form ist, Sexualität auszuprobieren (Wie attraktiv bin ich? Was sagen andere über mich? Wie fühle ich mich dabei? etc.). Viele Jugendliche tun es, da es zunächst sicher scheint, von zuhause aus ein Nacktbild von sich zu versenden. Ist ein Foto jedoch einmal digital verschickt worden, so verliert der*diejenige jegliche Kontrolle über das Bild. Wenn sich Kinder/Jugendliche entscheiden, einem Erwachsenen ein Nacktbild von sich zu schicken, haben diese die Kinder/Jugendlichen ab diesem Moment in der Hand und können z.B. die*den Betroffene*n erpressen, indem sie drohen das Bild an unzählige Menschen zu verschicken, sollte man nicht machen, was sie wollen.

Cyber-Grooming

Grooming ist der Fachausdruck für die Manipulation eines Kindes hin zu einem sexuellen Missbrauch. Dabei nähert sich ein Erwachsener einem Kind mit dem Ziel sich sexuell zu erregen und überredet das Kind über einen gewissen Zeitraum, sexuelle Handlungen mit ihm zu vollziehen.

Cyber-Grooming ist der gleiche Prozess, findet allerdings digital statt. Täter*innen besuchen soziale Netzwerke, Online-Games, Messenger-Dienste, um Kinder und Jugendliche kennenzulernen, ihre Profile zu checken, sie anzusprechen und sie gezielt zu einem sexuellen Missbrauch hin zu manipulieren. Dieser Missbrauch kann

entweder digital stattfinden (Kinder/ Jugendliche werden vor der Webcam aufgefordert sich auszuziehen und zu berühren) oder in der Offline-Welt (Kinder werden überredet sich mit dem*r Erwachsenen zu treffen und werden schließlich auch physisch missbraucht). Zumeist nutzen potentielle Täter*innen Fake- Profile³ für Cyber-Grooming.

Cyber-Mobbing

Unter Cyber-Mobbing (Synonym zu Cyber-Bullying) versteht man das absichtliche Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen anderer mithilfe von Internetdiensten über einen längeren Zeitraum hinweg. Der Täter, auch „Bully“ genannt, sucht sich ein Opfer, das sich nicht oder nur schwer gegen die Übergriffe zur Wehr setzen kann. Zwischen Täter und Opfer besteht somit ein Machtungleichgewicht, welches der Täter ausnutzt, während das Opfer sozial isoliert wird. Cyber-Mobbing findet im Internet (bspw. in sozialen Netzwerken) und über Smartphones (bspw. durch Messengerdienste wie WhatsApp) statt.

Gerade bei Cyber-Mobbing unter Kindern und Jugendlichen kennen Opfer und Täter*innen einander meist aus dem „realen“ persönlichen Umfeld wie z. B. der Schule, dem Wohnviertel, dem Dorf oder der ethnischen Community. Gerade weil der Bully meist aus dem näheren Umfeld des Opfers stammt, geht das Cyber-Mobbing oft mit Mobbing in der Offline-Welt einher: Teils wird das Mobbing online weitergeführt, teils beginnt Mobbing online und setzt sich dann im Schulalltag fort. Aus diesem Grund sind Mobbing und Cyber-Mobbing in der Mehrheit der Fälle nicht voneinander zu trennen.

Prävention/Schutz

Sexuelle Gewalt sowie Mobbing an Kindern und Jugendlichen hat im Zuge der Digitalisierung drastisch zugenommen, da es für Täter/innen noch nie so leicht war, Kontakt zu Kindern und Jugendlichen herzustellen. Daher sind die Erwachsenen umso mehr aufgefordert, Kinder und Jugendliche hinsichtlich des Internets und der damit verbundenen Herausforderungen und potentiellen Gefahren gut aufzuklären und aufmerksam zu begleiten.

Studien zeigen jedoch, dass die positiven Erfahrungen der Kinder und Jugendlichen bzgl. des Internets überwiegen und gleichermaßen viele neue Möglichkeiten bieten (besseres Lernen, Freunde kennenlernen, Organisation von Vereinen etc.).

Kategorische Verbote erscheinen daher wenig sinnvoll und führen in aller Regel dazu, dass Kinder dennoch Wege finden, ins Internet zu gelangen und sich nicht ihren erwachsenen Bezugspersonen anvertrauen, falls sie wirklich Rat benötigen.

Entscheidend ist, dass Eltern und Pädagogen ihren Kindern ernsthaftes Interesse signalisieren, nicht sämtliche Internetaktivitäten ihrer Kinder vorschnell verteufeln, sondern mit den Kindern gemeinsam schauen, wo, wie und mit wem ihre Kinder die Zeit im Internet verbringen.

³ In sozialen Netzwerken, wie z.B. Facebook, kommt es vor, dass Leute in ihrem Profil falsche Angaben über sich selbst machen. Manche geben sich als ganz andere Personen aus, andere laden geklaute Bilder hoch oder schummeln „nur“ bei ihrem Geburtsjahr. Solche Profile werden „Fake-Profil“ genannt.

Kinder benötigen Aufklärung und Begleitung seitens der Erwachsenen. Ähnlich wie im Straßenverkehr müssen Kinder im Internet Regeln lernen und verinnerlichen und über potentielle Gefahren aufgeklärt werden, um sich schließlich sicher im Netz bewegen zu können. Das Thema findet regelmäßig Berücksichtigung in unseren Fortbildungen und die Umsetzung von diesem Konzept ist Thema in den Bereichskonferenzen. Wir reflektieren die Erfahrungen von Kindern und Jugendlichen mit dem Internet bzw. den neuen Medien. Auch schließen wir dabei bei Akzeptanz der Kinder und Jugendlichen auch unangenehme oder Tabu-Themen nicht aus.

Mit der Medien-Beratungsstelle Blickwechsel e.V. bieten wir auch Familien-Tagesseminare an, indem gemeinsam mit den Familien über die Mediennutzung gearbeitet und diskutiert wird.

Dabei ist es wichtig, dass Pädagogen und Eltern kostenfreies Infomaterial nutzen, was auf folgenden Online-Plattformen zu finden ist:

- innocenceindanger.de
- internet-abc.de
- checked4you.de
- klicksafe.de
- handysektor.de
- juuport.de
- fragfinn.de
- polizeifuerdich.de
- mediennutzungsvertrag.de
- blickwechsel.org

Sexualpädagogisches Konzept

Vorbemerkung

Das im Weiteren vorgestellte Konzept zum Thema Sexualpädagogik wurde aus einem konkreten Anlass heraus im Bereich Heilpädagogik in Bischhausen erarbeitet. Ziel war es hier, gemeinsam an einer Vereinheitlichung pädagogischer Grundsätze und Handlungsleitlinien zu arbeiten und diese in einem Konzept zum Thema Sexualpädagogik zusammenzufassen.

Das hier vorgestellte Konzept gilt folglich nicht für die Gesamteinrichtung, sondern stellt nur einen ersten Schritt dar, den die Einrichtung in Richtung eines gemeinsamen sexualpädagogischen Konzeptes bisher gegangen ist. Dennoch können die hier vorgelegten Grundsätze und Informationen für die anderen Bereiche der Einrichtung als Anhaltspunkt für ihre jeweils eigene Ausrichtung dienen. Dieser Konzeptentwurf wurde unseren Mitarbeitern deshalb auch in einem Workshop im Jahr 2016 anlässlich des 60-jährigen Bestehens der Einrichtung vorgestellt. Auch ein Fachforum mit verschiedenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus der Gesamteinrichtung, einer Fachkraft aus einer Kinderschutzstelle und einer Mitarbeiterin aus dem

Landesjugendamt Anfang 2019 diente dazu, das Konzept in der Gesamteinrichtung weiter zu implantieren und Stolpersteine im Alltag zu erörtern sowie die weitere Erarbeitung aller Beteiligten abzustimmen. Dementsprechend stand bei dieser Veranstaltung das Spannungsfeld zwischen Aufsicht und Erfahrungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche im Mittelpunkt.

Es ist nicht nur unsere gesetzliche Verpflichtung, sondern entspricht auch unserem Qualitätsanspruch, dieses Konzept, unsere Grundsätze und unsere Haltung dazu stetig weiterzuentwickeln. Aus diesem Grund sind zum einen die Bereichsleiter*innen angehalten, diese Themen kontinuierlich mit den Teams zu bearbeiten, zum anderen veranstalten wir regelmäßig Fortbildungen und Fachtage, bei denen wir bereichsübergreifend und oft mit externer Unterstützung neue Inhalte, Erkenntnisse und Ideen erarbeiten.

Gliederung für unser eigenes Konzept

- I. Definition, Normen und Werte
- II. Grundsätze, Kinderrecht und Erziehungsauftrag
- III. Definitionen zum Thema Respekt und Grenzen. Was sind auffällige oder abweichende Verhaltensweisen im Bereich der Sexualität?
- IV. Sexualität und Entwicklung
- V. Erwachsene versus Kindliche Sexualität
- VI. Gedanken zum Thema Haltung
- VII. Umgang mit Sexualität im pädagogischen Alltag der Jugendhilfe

I. Definition, Normen und Werte

Sexualität ist eine Lebensenergie und eines der menschlichen Grundbedürfnisse. Sexualität umfasst den Wunsch nach körperlich-seelischer Lust, nach Wohlbefinden, Zärtlichkeit, Erotik und Leidenschaft.

Sexualität kann auf sehr verschiedene Weise gelebt und ausgedrückt werden. Vieles, was die Sexualität betrifft, ist eine Frage der kulturellen, der religiösen oder der persönlichen Werte und Normen.

II. Grundsätze, Kinderrecht und Erziehungsauftrag

Jedes Kind hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf Privat- und Intimsphäre und auf sexuelle Selbstbestimmung. Heterosexualität, Homosexualität, Bisexualität oder andere Ausdrucksformen der menschlichen Sexualität fallen in den Bereich der sexuellen Selbstbestimmung.

Sexualität gehört zum Bereich der Persönlichkeitsentwicklung, jedes Kind hat also ein Recht auf das Erleben und Ausdrücken seiner altersgemäßen, kindlichen Sexualität und auf Erziehung im Bereich der Sexualität.

Hierzu ein Auszug aus dem Leitbild der Einrichtung:

„Wir begleiten aufmerksam die Entwicklung der uns anvertrauten Kinder- und Jugendlichen und sorgen für deren optimale Förderung“

Berücksichtigung der Besonderheit der Klientel in der Jugendhilfe:

In der Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind z.B. folgende Diagnosen zu berücksichtigen:

- Bindungsstörungen
- Störung des Sozialverhaltens und der Emotionen
- ADHS und Schulschwierigkeiten
- Unterschiedliche traumatische Erlebnisse und Vernachlässigung
- Schwierige psychosoziale Bedingungen in der Vorgeschichte

Auf der einen Seite brauchen gerade diese Kinder eine möglichst klare und transparente Erziehungshaltung der Erwachsenen auch im Bereich der Sexualität, auf der anderen Seite lassen diese und ähnliche Besonderheiten in der Entwicklung auch das Auftreten von sexuell grenzverletzendem, übergriffigem oder sexuell auffälligem Verhalten wahrscheinlicher werden.

III. Definitionen zum Thema Respekt und Grenzen. Was sind auffällige oder abweichende Verhaltensweisen im Bereich der Sexualität?

Sexuell auffälliges Verhalten: betrifft ungewöhnliche Verhaltensweisen im Bereich der Sexualität, welche die Normen verletzen.

Ist davon ein weiteres Kind betroffen so spricht man von grenzverletzenden Verhaltensweisen.

Übergriffiges Verhalten: hier handelt es sich immer um sexuelle Handlungen von Personen zwischen denen ein Machtgefälle besteht. Unfreiwilligkeit, Gewalt und Erpressung kennzeichnen das übergriffige Verhalten.

IV. Sexualität und Entwicklung

Bereits Säuglinge machen erste körperliche Lusterfahrungen. Der Mund ist die erste erogene Zone. Auch körperliche Erregungszustände wie das Steifwerden des Penis oder das Feuchtwerden der Scheide können bereits in diesem Alter festgestellt werden. Zärtlichkeit, lustvolle Sinneserfahrung und Sexualität werden bei Kindern aber nicht getrennt, sondern als eine Einheit, also ganzheitlich, erfahren.

Folgende Verhaltensweisen kennzeichnen die unterschiedlichen Phasen der sexuellen Entwicklung:

Vorschulalter: Gezieltes Reiben an Penis oder Kitzler. Doktorspiele, Freude am Nacktsein, am Untersuchen, Eincremen etc. Die Entwicklung des Schamgefühls und das Erlernen sozialer Regeln setzt dieser Phase mit 5 bis 6 Jahren ein Ende.

Grundschulalter: erste Liebesbeziehungen entwickeln sich. Wunsch nach Information zu den Themen Sexualität, Schwangerschaft und Geburt. Doktorspiele werden nun

eher geheim gehalten. Geschlechtsstabilität ist mit ca. 7 Jahren ausgereift. Freude an Annäherung an das Thema Sexualität in Sprache, Witzen etc.

Vorpubertät: Rolle der Erwachsenen als Gesprächspartner und Wissensvermittler gewinnt an Bedeutung. Respekt vor dem beginnenden Rückzug der Kinder ist wichtig, Nacktheit und Pubertät werden nun mehr zur Privatsache.

Gespräche behutsam anbieten, Botschaft: „wir respektieren dich so, wie du bist“.

Pubertät: hormonelle Veränderungen, Geschlechtsreife, erotische Phantasien, sexuelle Impulse, Selbstbefriedigung gewinnt an Bedeutung. Die Entdeckung genitaler Sexualität in Form von Petting oder erstem Geschlechtsverkehr findet statt, es herrscht aber eine große Spannweite der Erfahrungen bei Jugendlichen.

Erwachsenensexualität: individuelle Gestaltung der Sexualität.

V. Erwachsene versus kindliche Sexualität

Erwachsene Sexualität

Erwachsene Sexualität bezieht sich im Wesentlichen auf die Geschlechtsorgane. Genitale Sexualität zielt ab auf körperliche Vereinigung und sexuell befriedigende Höhepunkte (Lustaspekt) und dient ggfls. der Fortpflanzung.

Die meisten Erwachsenen leben ihre Sexualität mit ausgewählten Sexualpartnern (Beziehungsaspekt).

Sie orientieren sich hierbei an gesellschaftlichen Normen, an moralischen Regeln und persönlichen oder religiösen Überzeugungen und haben die biologischen Folgen im Blick.

Kindliche Sexualität

Ganzheitlich sinnlich-körperliches Lusterleben, nicht auf genitale Sexualität ausgerichtet (z.B. Doktorspiele ab ca. 3 Jahren, Schmusen, anfassen, Masturbation). Entwicklung von spontan, unbefangenen Äußern der sexuellen Bedürfnisse bis hin zur allmählichen Verinnerlichung eines Schamgefühls und gesellschaftlicher Sexualnormen (im Laufe der Grundschulzeit). Im Anschluss an diese Phase werden unbeobachtete Situationen bevorzugt.

Bereits im Grundschulalter Gefühle von Verliebtheit und Schwärmerei für andere Kinder oder Erwachsene. (Erwachsene müssen hier sehr genau die Grenze wahren). Kinder imitieren ab einem bestimmten Alter aus Neugier Erwachsenensexualität ohne sich nach genitaler Sexualität zu sehen. Kinder haben keine festen Sexualpartner. Kinder teilen miteinander die sexuelle Neugier, das Kribbeln der Erregung, aber keine Ekstase. Kinder die miteinander sexuell aktiv sind, sind nicht immer verliebt ineinander. Kinder brauchen Begleitung und Förderung in ihrer sexuellen Entwicklung.

Erwachsene sollen dem Alter der Kinder und den Bedürfnissen entsprechend angemessen handeln:

Babys brauchen z.B. besonders viel Zuwendung und zärtliche Hautkontakte, um den eigenen Körper von Beginn an als etwas Liebenswertes zu erfahren (Sexualerziehung beginnt mit der Geburt).

Grundsätzlich gilt: die Neugier unterstützen, aber auf Grenzen achten, Körpererfahrungen einen großen Raum im Alltag geben.

Was soll letztlich durch die Pädagogen vermittelt werden?

- Wissen über den eigenen Körper, Aufklärung dem Alter und Entwicklungsstand angemessen.
- Vermittlung von Normen und Werten, offen für Diskussion über unterschiedliche Standpunkte (Religion).
- Vermittlung von Respekt und Grenzen im Bereich der Sexualität.
(Kinder die „grenzenlos“ aufgewachsen sind, kennen die Grenzen auch nicht im Bereich der Sexualität)

VI. Gedanken zum Thema Haltung

Definition Haltung:

Wir sprechen von Haltung im Sinne einer Einstellung oder auch Grundüberzeugung. Unsere Haltung bestimmt unser Handeln. Also müssen wir uns bewusstmachen: Wie ist meine Haltung zum Thema Sexualität und Sexualpädagogik?

Die Entstehung einer Haltung und die verschiedenen Aspekte, welche eine Haltung beinhaltet:

Erfahrungswissen:

Eigene Erfahrungen haben große Bedeutung bei der Wahrnehmung und Bewertung von Erlebnissen und Situationen. Dieses Erfahrungswissen muss nicht immer verbalisiert sein. Das Erfahrungswissen steuert und bestimmt unser Handeln aber entscheidend mit.

Kognitives Wissen:

Eigenes kognitives Wissen ist ein weiterer Faktor, der die Bildung der Haltung beeinflusst.

Gemeint sind Kenntnisse über:

- körperliche Entwicklung
- Verhütungsmittel
- Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch
- sexuell übertragbare Krankheiten
- sexuelle Rechte
- verschiedene Sozialisationsmuster
- kulturelle Besonderheiten

Werte und Normen:

Allgemein gesprochen bestimmen die gesellschaftlichen und individuellen Sozialisationsbedingungen eine Haltung mit.

Mit individuellen Bedingungen ist die Erziehung durch Eltern und Familie gemeint.

Unter gesellschaftlichen Bedingungen verstehen wir z.B. die Übersexualisierung der Gesellschaft.

Leitbild der Einrichtung:

Auch das Leitbild und Menschbild einer Einrichtung gibt eine bestimmte Grundhaltung gegenüber den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen vor.

Ziel ist es, eine klare, einheitliche und verbindliche Aussage über Werte und Normen im Bereich der Erziehung bzw. Sexualerziehung zu treffen.

Ziele eines sexualpädagogischen Konzeptes:

In unserer Vorlage heißt es zu dem Punkt Haltung:

Die Mitarbeiter*innen der Psychagogischen Kinder- und Jugendhilfe Rittmarshausen beziehen die sexuelle Entwicklung als wichtigen und gleichwertigen Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung in den pädagogischen Alltag mit ein.

Die Mitarbeiter*innen verpflichten sich:

- die zu betreuenden Kinder und Jugendlichen altersentsprechend aufzuklären, das heißt, ihnen Wissen über den eigenen Körper und Sexualität zu vermitteln. Dieses Wissen stärkt die Sicherheit im Umgang mit sich selbst und anderen und bietet Schutz vor sexualisierter Gewalt, sei es im direkten Umgang oder in medialer Form.
- den zu Betreuenden eine positive Haltung zu ihrer eigenen Sexualität und zur Sexualität an sich zu vermitteln.

Ziel ist es, die Kinder und Jugendlichen unabhängig von ihrem kulturellen, sozialen und religiösen Hintergrund darin zu unterstützen, ihre Sexualität als positive Lebensenergie zu begreifen, zu leben und zu genießen.

Hetero-, homo- und bisexuelle Lebensformen werden als gleichwertig geachtet und akzeptiert.

(Aus dem Leitfaden für die Erarbeitung eines sexualpädagogischen Konzeptes des Evangelischen Jugend- und Fürsorgewerk)

Wir setzen deshalb bei den Mitarbeitern eine Bereitschaft zur Bewusstwerdung und Reflexion der eigenen Haltung zu diesem Themenkomplex voraus.

In regelmäßig stattfindenden Fallbesprechungen oder Fortbildungen mit Selbsterfahrungsanteil kann diese Reflexion stattfinden.

Dies soll dazu beitragen, eine kollektive Haltung zu entwickeln. Neue Mitarbeiter können sich an dem hier vorliegenden Konzept orientieren.

Im Umgang mit unterschiedlichen kulturellen oder religiösen Normen ist unser Ziel ein gegenseitiges, respektvolles Einander-Näherkommen. Aufzwingen möchten wir unsere Werte und Normen niemandem, erwarten aber als Grundlage jeglichen

Handelns die Beachtung des Grundgesetzes, unseres Leitbildes und unseres Menschenbildes.

VII. Umgang mit Sexualität im pädagogischen Alltag der Jugendhilfe

Besonders relevante Themen und Fragestellungen für Pädagog*innen im Jugendhilfekontext:

- Aufklärung
- Privatsphäre und Intimsphäre
- Gestatten/Nichtgestatten sexueller Kontakte innerhalb der Einrichtung (Privatsphärenrecht vs. Gesetzeslage)
- Prävention/Schutz für zu betreuende Kinder und Jugendliche
- Intervention bei grenzverletzendem oder übergriffigem Verhalten
- Aufklärung

Sexualität ist ein zentrales Thema in unserer modernen Gesellschaft und längst kein Tabuthema mehr. Im sozialen Miteinander ist das Thema dennoch oft mit „Sprachlosigkeit“ belegt. Professioneller Anspruch an Pädagog*innen ist es, mit Kindern und Jugendlichen über Sexualität ins Gespräch zu kommen.

Jedes Kind/jeder Jugendliche hat ein Recht auf altersangemessene und der Entwicklung entsprechende Sexualaufklärung.

Aufgabe der Pädagog*innen:

- Kindern und Jugendlichen soll Wissen über den eigenen Körper (Entwicklung, Sinnes- und Lusterfahrung, Grenzen, etc.) vermittelt werden
- Keine erzwungenen Aufklärungsgespräche herbeiführen
- das Thema situationsangemessen mit Kindern und Jugendlichen aufgreifen (sowohl in Gruppen- als auch in Einzelgesprächen möglich)
- Auf die Sprache / das Sprachverständnis der zu Betreuenden achten
- Auf die eigene Sprache achten, keine entwertende Sprache benutzen
- In der Elternarbeit den Aufklärungsstatus der Kinder erfragen und dem Wissenstand der Kinder entsprechend anknüpfen
- Kindern und Jugendlichen Anschauungsmaterial zur Verfügung stellen (gewisse Ausstattung sollte in Gruppen vorhanden sein)
- Auf Privatsphäre und Intimsphäre achten:

Jedes Kind, jeder Jugendliche hat das Recht auf Privat- und Intimsphäre.

Was bedeutet das für den Wohngruppenalltag?

- Kinder/Jugendliche müssen eine Rückzugsmöglichkeit haben, in der Regel ein eigenes Zimmer.
- Wenn Kinder/Jugendliche in Doppelzimmern untergebracht sind sollten sie, wenn möglich, bei der Belegung mit einbezogen werden
- Zimmer „gehören“ den Kindern! Das heißt:
Anklopppflicht, Gestaltungsfreiraum, unkontrollierte (ggf. abschließbare) Schublade

- Selbstbefriedigung ist ausdrücklich gestattet und gehört in den Bereich der Intimsphäre eines*r jeden Jugendlichen.
- Gestatten, Nichtgestatten sexueller Kontakte im Rahmen der Jugendhilfe

Grundlage/Orientierung für Pädagog*innen sind dabei die zugrundeliegenden Gesetzestexte. Besonders zu erwähnen sind dabei folgende Paragraphen des Strafgesetzbuches:

§ 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)

§ 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)

§ 180 StGB (Förderungen sexueller Handlungen Minderjähriger)

§ 182 StGB (sexueller Missbrauch von Jugendlichen)

Die §§ 174, 176 und 182 beschreiben sexuelle Handlungen Erwachsener an Schutzbefohlenen, Kindern und Jugendlichen und werden je nach Schwere mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft (kein Deutungsspielraum). § 180 des StGB hingegen kollidiert z.T. mit Privatsphäre- und Selbstbestimmungsrecht, relevant für die Arbeit der Pädagog*innen im Wohngruppenalltag ist Abs. (1) Nr. 1 und 2. So heißt es:

Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines dritten unter sechzehn Jahren durch seine Vermittlung oder durch Gewähren oder Verschaffen von Gelegenheit Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person berechnigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechnigte durch Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.

Daraus leitet sich ab:

- Kindern/Jugendlichen unter sechzehn Jahren dürfen keine sexuellen Handlungen (genitalsexuelle Kontakte) in Wohngruppen gestattet werden.
- Ausnahmen dürfen nur durch Personensorgeberechnigte initiiert werden, dieses Recht ist nicht auf Dritte übertragbar.
- Jugendlichen ab sechzehn Jahren kann gestattet werden bspw. den Partner oder die Partnerin bei sich übernachten zu lassen und somit die Gelegenheit zu geben, sexuelle Handlungen zu vollziehen.

Grundlage hierfür sind:

- Offenes Gespräch der Pädagogen mit Jugendlichen über Werte und Normen einer Liebesbeziehung und Aufklärung über mögliche Risiken (Geschlechtskrankheiten, Schwangerschaft), Bereitstellung von Verhütungsmitteln.
- Eltern zeigen sich einverstanden, dass der*die Partner*in des Kindes in der Einrichtung übernachtet (Dialog zw. Pädagog*innen, Eltern und Jugendlichen)

Privatsphärerecht vs. Gesetzeslage

- Kinder/Jugendliche haben Recht auf ein verschließbares Zimmer, Pädagog*innen müssen anklopfen bevor sie eintreten.
- Kinder und Jugendliche haben auch unter sechzehn Jahren das Recht, bereits erste sexuelle Erfahrungen zu sammeln (Doktorspiele, Küssen, bis hin zum Petting).
- Kinder und Jugendliche benötigen Privatsphäre für diese Erfahrungen.
- Demgegenüber steht § 180 StGB (allein das Verschaffen von Gelegenheit für Vollziehen sexueller Handlungen kann bestraft werden).

Pädagog*innen befinden sich täglich in diesem Spannungsfeld. Daher ist ein regelmäßiger, offener Austausch zwischen Pädagogen und Kindern/Jugendlichen anzustreben.

Prävention

Oberstes Gebot: Schutz für zu betreuende Kinder gewährleisten, im jeweiligen Rahmen des Betreuungssettings

Entscheidende Faktoren:

- Kinder und Jugendliche sollten aufgeklärt werden
- Pädagog*innen achten darauf, dass Kinder und Jugendliche ihre eigenen Grenzen und die Anderer wahrnehmen und respektieren
- Einrichtung schafft notwendige Rahmenbedingungen für positive Sexualentwicklung

Intervention bei grenzverletzendem/übergriffigem Verhalten

Definitionen:

Grenzverletzendes Verhalten kann sowohl sexuell auffälliges als auch übergriffiges Verhalten sein und somit völlig unterschiedlich bewertet werden.

Daher folgende Begriffsunterscheidung:

„Sexuell auffälliges Verhalten im Kindesalter (<12 Jahre) beinhaltet die Initiierung von Verhaltensweisen, die auf Geschlechtsorgane gerichtet sind (Genitalien, Anus, Hoden oder Brust), die entweder nicht einer altersgemäßen Entwicklung entsprechen oder potenziell schädigend für das Kind selbst oder für andere sind“

Bei sexuellen Übergriffen unter Kindern werden sexuelle Handlungen unfreiwillig, d. h. mit Druck durch Versprechungen, Anerkennung etc. oder körperlicher Gewalt ausgeübt. Die Voraussetzung dafür ist, dass es ein Machtgefälle zwischen den beteiligten betroffenen und übergriffigen Kindern gibt.

Erfahren Pädagog*innen, dass ein Kind/Jugendlicher sich übergriffig verhalten hat, gelten folgende Grundsätze:

- Oberste Prämisse: Schutz des betroffenen Kindes gewährleisten!
- Leitung informieren

- Räumliche Trennung des betroffenen und übergriffigen Kindes/Jugendlichen herbeiführen
- Betroffenem Kind erklären, dass es keine Schuld an den Vorkommnissen hat, dass das Verhalten des Anderen nicht in Ordnung war und zukünftig nicht mehr geschehen wird.
- Mit übergriffigem Kind/Jugendlichen ins Gespräch kommen und erklären, dass solches Verhalten nicht toleriert werden kann und möglicherweise strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann (bspw. durch Anzeige der Eltern des betroffenen Kindes).
- Beratung durch Fachstelle in Anspruch nehmen
- Ruhe bewahren und Vorfall individuell prüfen, keine Pauschalisierung

Notfallplan beim Verdacht auf übergriffiges Verhalten eines Mitarbeiters, einer Mitarbeiterin gegenüber einem Kind oder Jugendlichen.

Liegt ein Verdachtsfall auf sexuelle Grenzverletzung erst einmal vor, entsteht zumeist eine große Verunsicherung und es können, so die Erfahrungen anderer Einrichtungen, bestimmte Prozesse in Gang gesetzt werden, die eine sehr negative Dynamik in einer Einrichtung entfalten können. So kommt es z.B. häufig zu Spaltungen in den betroffenen Teams. Manche Kollegen halten das in Frage stehende Verhalten ihres Kollegen oder ihrer Kollegin für möglich, andere sehen eher eine voreilige oder ungerechtfertigte Verdächtigung. Um solchen Entwicklungen sachlich und angemessen entgegenzutreten zu können, ist es erforderlich, einen inhaltlich gut begründeten und klaren Ablaufplan zu erarbeiten. Und dies am besten unter Beteiligung der Mitarbeiter. Insgesamt sehen wir den Schwerpunkt unserer Arbeit in diesem Bereich eher auf dem Gebiet der Prävention als in der Entdeckung und Aufklärung schon begangener Straftaten.

Grundsätzlich gilt:

1. Die verantwortliche Klärung liegt bei der Bereichsleitung/Geschäftsführung
2. Allen Verdachtsmomenten wird nachgegangen, auch Hinweisen von ehemaligen Schutzbefohlenen.
3. Die Rechte der Mitarbeiter müssen dabei genauso im Blick behalten werden wie der sofortige Schutz der Kinder und Jugendlichen vor weiteren Übergriffen.

Unsere Planung eines solchen gemeinsamen Prozesses sieht folgende Schwerpunkte vor:

- Festlegung der Verantwortlichkeiten in solchen Situationen, in welchen ein Verdachtsfall in der Einrichtung auftritt.

Leitungskräfte:

- Handlungssicherheit geben.
- Aktivierung von Schutzmaßnahmen vor weiteren drohenden Grenzverletzungen (Suspendierungen etc.)
- Zusammenstellung eines Krisenstabes.

Eine Mitteilung ist keine Denunziation, deshalb muss es gut geregelt werden, wie die Abläufe sind, wenn sich ein Verdacht nicht bestätigen sollte.

Evtl. sollte man in Einzelfällen die Möglichkeit einräumen, einen Verdacht zu äußern ohne genaue personelle Angaben machen zu müssen. In anderen Einrichtungen wurde diese Möglichkeit geschaffen. Derjenige der dies wahrnimmt, bekommt eine externe Beratung an die Seite, welche den Fall mit ihm durchgeht. Das Ergebnis wird dann der Leitung mitgeteilt.

Mitarbeiter als Ansprechpartner von Kindern oder Jugendlichen:

Als direkte Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen stehen neben den Gruppenpädagogen insbesondere die gewählten Vertrauenspersonen der Gruppen oder die Mitglieder der Projektgruppe Partizipation der Einrichtung zur Verfügung.

Darüber hinaus können sich Kinder- und Jugendliche als auch Mitarbeiter jederzeit an Bereichsleitung oder Geschäftsführung wenden.

Wir haben in einem Leitfaden für die Vertrauenspersonen der Einrichtung die für uns wichtigsten Leitlinien für (Beschwerde-)Gespräche festgehalten (s. Anlage):

- Die Gefühle der Kinder sollen wahrgenommen und ernst genommen werden.
- Es werden keine Suggestivfragen gestellt.
- Es herrscht Transparenz über das weitere Vorgehen. Kinder bekommen entsprechende Rückmeldungen.
- Alles wird genau dokumentiert – unter Beachtung des Datenschutzes.
- Bei allem sollten die Ansprechpartner der Kinder auf eine ausreichend geschützte Gesprächssituation achten.

Mitarbeiter als Zeuge eines fraglichen Verhaltens:

Sollte ein*e Mitarbeiter*in Zeug*in eines fragwürdigen Verhaltens werden, ist es wichtig, auch hierfür Abläufe und Handlungsleitlinien vorzuhalten. Diese sollten beinhalten:

- Gute Dokumentation der eigenen Beobachtungen
- Beratung mit oben genanntem Personenkreis, ggf. Information der Leitung
- Bei Unsicherheit evtl. die Möglichkeit in Anspruch nehmen, die Gefährdung ohne Namensnennung weiter zu geben und eine externe Beratung zu nutzen (z.B. Ombudsstelle)

All diese Vorüberlegungen stellen noch keinen detaillierten Notfallplan dar, skizzieren aber schon mal die zu bearbeitenden Schritte auf dem Weg dorthin.

Bis wir diesen Teil des Konzepts umfassend ausgearbeitet haben, würden wir uns im Falle eines Falles an folgenden Arbeitshilfen orientieren, die sehr gute und umfassende Ablaufpläne zur Verfügung stellen:

- Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an Mädchen und Jungen in Organisationen – eine Arbeitshilfe (vom Kompetenzzentrum Kinderschutz)
- Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen – Gefährdungen des Kindeswohls innerhalb von Institutionen (vom Paritätischen Gesamtverband)

Kooperation, Vernetzung

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sind durch ihre spezifische Struktur und ihr spezifisches Setting per se ein Hochrisikobereich für negative Erfahrungen im Bereich der sexuellen Unversehrtheit.

Vor diesem Hintergrund müssen alle Chancen genutzt werden, einen professionellen Blick von außen auf die Einrichtung und ihre Abläufe und Prozesse in unterschiedlicher Form zu garantieren.

Diese Expertise wird regelmäßig oder anlassbezogen eingeholt durch Kooperation und Austausch mit Fachleuten aus den verschiedensten Bereichen.

Gemeint sind hier feste Kooperationsvereinbarungen:

- mit Praxen für Kinder- und Jugendpsychiatrie in Göttingen und Umgebung
- mit der Kinder- und Jugendpsychiatrie der Universität Göttingen
- mit Beratungsstellen wie dem Frauennotruf in Göttingen
- mit der Beratungsstelle für Sexualpädagogik in Berlin (Kind im Zentrum e.V.)
- mit externen Ombudsstellen (BerNi e.V.)
- mit Ausbildungsinstituten wie dem Ausbildungsinstitut für Traumapädagogik (FST Halberstadt)
- mit polizeilichen Beratungsstellen
- durch unterschiedliche Fortbildungsangebote intern und extern zum Thema „Schutz vor sexueller Gewalt“
- mit medienpädagogischen Beratungsstellen und Einrichtungen in Göttingen (Blickwechsel e.V. u.a.)

Personalentwicklung

Es genügt nicht, ein Schutzkonzept zu schreiben, es muss in der täglichen Arbeit gelebt werden. Wie eingangs erwähnt, ist dabei die Einbindung der Mitarbeiter*innen ein wichtiger Baustein.

Schwerpunkte der Personalentwicklung in unserer Einrichtung sind vor allem Mitarbeitergespräche sowie regelmäßige interne Fortbildungen, deren Inhalte im Nachgang in den Teams und Bereichen kontinuierlich aufgearbeitet und reflektiert werden. Auch in den Bewerbungsgesprächen wird das Thema berücksichtigt.

Darüber hinaus wird derzeit auf Leitungsebene ein Konzept zur Einarbeitung von neuen Mitarbeiter*innen entwickelt.

Krisenkonzept

In den Einrichtungen der stationären Jugendhilfe gibt es immer wieder Krisensituationen und Notfälle. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sehen sich oftmals

krisenhaften Situationen gegenüber, die in ihrem Charakter und ihren Auswirkungen über die alltäglichen Probleme hinausgehen.

Das Krisenmanagement in der Psychagogischen Kinder- und Jugendhilfe Rittmarshausen e.V. soll zur Orientierung dienen, damit beim Eintreten eines Notfall-Ereignisses durch besonnenes und angemessenes Verhalten und Handeln

- ein Schutz der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen und der Mitarbeiter*innen gewährleistet ist,
- Kinder und Jugendliche ebenso wie Mitarbeiter*innen respekt- und würdevoll behandelt werden,
- Folgeschäden auf ein Minimum reduziert werden.

Was als Krise im Sinne einer schwierigen Situation bewertet wird, unterliegt der subjektiven Bewertung des jeweiligen Betrachters; wir definieren sie folgendermaßen:

- Der Begriff Krise umschreibt die Zuspitzung oder Verschärfung einer schwierigen Entwicklung und stellt eine Ausnahmesituation dar.
- Krisen definieren sich durch eine Handlungsunfähigkeit des*der Mitarbeiter*in oder auf der institutionellen Ebene durch eine Handlungsunfähigkeit von Leitung.
- Krisen können unmittelbar und ohne Erkennen des Umfangs eintreten. Sie können starke Verunsicherung auslösen, wenn bewährte Handlungsmuster und Lösungsstrategien fehlen.
- Krisen sind sowohl in der individuellen Entwicklung des Einzelnen als auch im Zusammenleben etwas Normales und Selbstverständliches. Jede Krise birgt zwar Risiken; sie zeigt aber immer auch Entwicklungs- und Veränderungsmöglichkeiten auf.

Zu einem Krisenmanagement gehören alle Maßnahmen der Krisenprävention, -intervention und -nachsorge.

Das Krisenmanagement ist in erster Linie eine institutionelle Vorsorge, welche Regelungen im Umgang mit Krisen vorsieht. Dabei sind Information und Kommunikation von zentraler Bedeutung und können wesentlich zur Krisenbewältigung beitragen. Kernstück des Krisenmanagements in unserer Einrichtung ist eine Krisenmappe, in welcher eine Systematik der Merkmale von Krisensituationen und deren Klassifizierung nach Schwere benannt ist, sowie die notwendigen Interventionen für eine Bewältigung der jeweiligen Krise aufgeführt sind. Neben einer Krisenmappe und den in ihr beinhalteten Interventionsplänen ist die Krisenprävention eine weitere wichtige Maßnahme im Rahmen des Krisenmanagements. Dazu gehören in erster Linie die in Hilfeplangesprächen mit dem ASD und in den Fallbesprechungen der Wohngruppenteams entwickelten Hilfen, sowie die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen im Umgang mit Konflikten, Eskalation und Deeskalation.

Zur Krisenmappe gehören:

- Aktueller Rufbereitschaftsplan des Monats
- Kriseninterventionsplan
- Richtlinie zur Rufbereitschaft

- Vorgehen in Krisensituationen während der Schulzeit
- Vermisstenanzeige Polizei
- Adressen/Telefonnummern
- Formblatt Meldung nach § 47 SGB VIII
- In Arbeit: Vorgehen nach Übergriffen von Kindern/Jugendlichen auf Mitarbeiter*innen

Krisen – Interventionsplan

Krise hat Vorrang, andere Termine müssen zurückstehen!

	Kategorie / Merkmale	Handlungsplan
Stufe 1	<ul style="list-style-type: none"> • gereizte Stimmung • aggressive Tendenzen • Bedrohung • Abgängigkeit über einen kurzen Zeitraum 	<ul style="list-style-type: none"> • besondere Beachtung • Tempo herausnehmen, Agitation stoppen und in Ruhe handeln • Gespräch/Beruhigung • mögliche Konfliktlösung • Beschäftigung/ Ablenkung • Nachbearbeitung in der Fallbesprechung
Stufe 2	<ul style="list-style-type: none"> • Stimmung verschlechtert sich • Kind/Jugendlicher kaum noch erreichbar („Gruppe/Klasse läuft aus dem Ruder“) • Gewalttendenzen • Gefahr von Selbst-und Fremdgefährdung • Flucht Tendenzen und längere Abgängigkeit • Zündeln • Drogen-und Alkoholmissbrauch • Leichte Verletzungen/Unfälle • Sachbeschädigung/Zerstörung 	<ul style="list-style-type: none"> • Eskalation vermeiden • von der Gruppe möglichst trennen • Rufbereitschaft informieren + Bereichsleitung informieren • Kurzfristige Unterbringung in einer anderen internen Wohngruppe durch RB • Nachbearbeitung der Krise über Fallbesprechung unter Hinzuziehung der RB
Stufe 3	<ul style="list-style-type: none"> • gewaltsamer Übergriff auf/ gegen Personen • Abgängigkeit über einen längeren Zeitraum • Selbst-und Fremdgefährdung, (Suizidabsicht, Körperverletzung und sexuelle Übergriffe) • Starke Verletzungen / Unfälle • Brandfall • Schicksalhafte und/oder persönliche traumatisierende Ereignisse/ Erlebnisse • höhere Gewalt (technische Defekte etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> • Einsatz durch Rufbereitschaft und Bereichsleiter • Meldung bei der Polizei bei Abgängigkeit (Suizidgefahr) • im Brandfall Feuerwehr rufen • Einsatz Arzt, Polizei, KJP • Benachrichtigung der Geschäftsführung durch Bereichsleitung/ Rufbereitschaft • Inobhutnahme • ggf. Bildung eines Krisenteams • Nachbearbeitung mit allen Beteiligten

Rufbereitschaft

Definition der Rufbereitschaft

Die Rufbereitschaft in der Psychagogischen Kinder- und Jugendhilfe Rittmarshausen ist ein zeitlich festgelegter Hintergrunddienst für besondere Situationen im betrieblichen Alltag. Das können zum einen Problemlagen von Kindern und Jugendlichen sein, wie z.B. das Entweichen oder ein krisenartig zugespitztes Geschehen, aber auch außergewöhnliche Umstände im betrieblichen Ablauf, wie kurzfristige Erkrankung von Mitarbeiter*innen oder Unfälle. Bei Bränden oder gravierenden Schadensfällen ist darüber hinaus auch unverzüglich die Geschäftsführung zu informieren. Die Rufbereitschaft dient deshalb dem Schutz der betreuten Kinder und Jugendlichen, der Absicherung der jeweiligen Mitarbeiter*innen sowie der Schadensabwehr und der Sicherheit der Liegenschaften.

Zeitlicher Umfang der Rufbereitschaft

Rufbereitschaft wird in der Psychagogischen Kinder- und Jugendhilfe Rittmarshausen täglich über das gesamte Jahr vorgehalten. Sie findet statt:

- montags bis freitags von 17.00 Uhr bis 6.00 Uhr am Folgetag und
- samstags sowie an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 6.00 Uhr bis 6.00 Uhr des folgenden Tages.

Diese Zeit gilt auch in den Schulferien. Die Rufbereitschaft leistenden Personen sind in dieser Zeit telefonisch zu erreichen (siehe Rufbereitschaftsplan).

Aufgaben und Funktion der Rufbereitschaft

Aufgaben und Funktion der Rufbereitschaft können unterschiedlichen Charakter haben.

Zur Klärung ist im jeweiligen aktuellen Fall eine gute Verständigung der beteiligten Personen über die Gegebenheiten erforderlich – besonders akute Krisen erfordern eine eindeutige Kommunikation hinsichtlich der Situation und der Umstände sowie über das weitere Vorgehen. Für die Einleitung notwendiger Maßnahmen ist die jeweilige Rufbereitschaft verantwortlich, insofern handelt die Person als Dienstvorgesetzter.

Folgende Schritte und Maßnahmen können erforderlich sein:

- Information und Austausch
- unterstützende fachliche Beratung
- Beratung über weiteres Vorgehen
- Verteilung von Aufgaben und Aufträgen
- Treffen von Entscheidungen
- direkte Unterstützung vor Ort (z.B. bei akuten Krisen) zur Deeskalation
- erweitertes Krisenmanagement

Die Rufbereitschaft übernimmt keinen aktuellen Dienst, sie hat keine Springerfunktion.

Sie veranlasst bzw. führt am Folgetag die aus der besonderen Situation heraus entstandenen weiteren Schritte (Information von Leitung, Therapeut*innen usw.) durch. Bei besonders gravierenden Vorfällen informiert die Rufbereitschaft die Geschäftsführung und erstellt ein Dokumentationsprotokoll.

Inanspruchnahme der Rufbereitschaft

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit enthalten auch die Verpflichtung zum Einbeziehen der Rufbereitschaft (z.B. Gewährleistung der Aufsichtspflicht) in

besonderen Krisensituationen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aufgefordert, in der pädagogischen Arbeit die Rufbereitschaft als Instrumentarium der Einrichtung zu nutzen.

Die Rufbereitschaft muss immer dann in Anspruch genommen werden, wenn die diensthabenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Situationen konfrontiert sind, die sie nicht mehr alleine beurteilen, beeinflussen und steuern können und die Unterstützung wie auch weitergehende Entscheidungen erforderlich machen.

Die Rufbereitschaft muss informiert werden bei:

- Abwesenheiten von Kindern und Jugendlichen, die erheblich von den Vereinbarungen (Hausregeln oder Absprachen mit Kindern und Jugendlichen) abweichen und die für das Alter und die Auffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen eine besondere Gefährdung darstellen
- schweren Verletzungen, Krankheiten und Unfällen eines Kindes, die eine ärztliche Versorgung/ Behandlung erforderlich machen
- Situationen, die zur Folge haben, dass andere Personen außerhalb der Einrichtung involviert sind oder einbezogen werden sollen (Eltern, Polizei, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Krankenhaus, Nachbarn)
- schweren Krisen mit erheblichem aggressiven Handeln oder in depressiven Gefährdungslagen, also immer dann, wenn Selbststeuerung nicht mehr gegeben ist und Kinder und Jugendliche dabei selbst- oder fremd-gefährdendes Verhalten zeigen
- besonders schweren Sachbeschädigungen

Personenkreis der Rufbereitschaft

Die Rufbereitschaft in der Psychagogischen Kinder- und Jugendhilfe Rittmarshausen wird von einem Rufbereitschaftsteam geleistet, bestehend aus den Bereichsleitungen und einzelnen qualifizierten Mitarbeitern

Handlungspläne, Leitfäden

Intern:

- Krisenmappe
- Rufbereitschaftsplan
- Ablauf bei sexuellen Übergriffen zwischen Kindern/Jugendlichen
- Leitfaden für Gespräche f. Vertrauenspersonen

Arbeitshilfen anderer Einrichtungen:

- Sexualisierte Gewalt durch Mitarbeiter*innen in Organisationen (vom Kompetenzzentrum Kinderschutz)
- Arbeitshilfe Kinder und Jugendschutz in Einrichtungen – Gefährdungen des Kindeswohls innerhalb von Institutionen (vom Paritätischen Gesamtverband)

- Prüfschemata zur Beachtung von Kinderrechten zur Abgrenzung von zulässiger Macht und Machtmissbrauch präventiv/zur nachträglichen Bewertung (Projekt Pädagogik und Recht)